

## Arbeitsgericht Oldenburg

### Änderung des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans ab dem 01.10.2024

#### Ziffer I.1:

1. Die Kammern werden von folgenden Vorsitzenden<sup>1</sup> geführt:

#### 1. Kammer:

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Rassau  
Vertretung: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaufmann  
2. Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege

#### 2. Kammer:

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering  
Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege  
2. Vertretung: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne

#### 3. Kammer:

Vorsitz: Richter Dr. Friese  
Vertretung: Richter Kühn  
2. Vertretung: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaufmann

#### 4. Kammer:

Vorsitz: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne  
Vertretung: Richter Dr. Friese  
2. Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Rassau

#### 5. Kammer:

Vorsitz: Richter Kühn  
Vertretung: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne  
2. Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering

#### 6. Kammer:

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Es sind Menschen aller Geschlechter und ohne Geschlecht einbezogen.

Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering  
2. Vertretung: Richter Dr. Friese

**7. Kammer:**

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaufmann  
Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Rassau  
2. Vertretung: Richter Kühn

**8. Kammer:**

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Rückel  
Vertretung: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne  
2. Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering

**9. Kammer:**

Vorsitz: N.N.  
Vertretung: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne  
2. Vertretung: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaufmann

**Ziffer I. 1 gilt ab dem 01.12.2024 in folgender Fassung:**

2. Die Kammern werden von folgenden Vorsitzenden<sup>2</sup> geführt:

**1. Kammer:**

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Rassau  
Vertretung: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaufmann  
2. Vertretung: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne

**2. Kammer:**

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering  
Vertretung: Richter Dr. Friese  
2. Vertretung: Richter Kühn

**3. Kammer:**

Vorsitz: Richter Dr. Friese  
Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering

---

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Es sind Menschen aller Geschlechter und ohne Geschlecht einbezogen.

2. Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege

**4. Kammer:**

Vorsitz: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne

Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Rassau

2. Vertretung: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaufmann

**5. Kammer:**

Vorsitz: Richter Kühn

Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege

2. Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering

**6. Kammer:**

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege

Vertretung: Richter Kühn

2. Vertretung: Richter Dr. Friese

**7. Kammer:**

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaufmann

Vertretung: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne

2. Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Rassau

**8. Kammer:**

Vorsitz: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Rückel

Vertretung: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne

2. Vertretung: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering

**9. Kammer:**

Vorsitz: N.N.

Vertretung: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne

2. Vertretung: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaufmann

**Ziffer I. 2 gilt ab dem 01.12.2024 in folgender Fassung:**

Ist der Vertreter der Vorsitzenden der Kammern 1 bis 9 an der Dienstleistung gehindert, erfolgt die Vertretung durch den zweiten Vertreter und im Falle der Verhinderung des zweiten

Vertreters durch den nächsten nicht an der Dienstleistung gehinderten und nicht bereits zuvor namentlich benannten Vorsitzenden der nächsthöheren Kammer (nach der 9. Kammer beginnt die Zählung wieder bei der 1. Kammer) des zu vertretenden Vorsitzenden usw.

#### **Ziffer I. 4.:**

Ist ein Richter infolge Erkrankung oder eines Kuraufenthalts dienstunfähig, werden der Kammer, deren Vorsitz er führt, ab dem vierten Arbeitstag keine Sachen mehr zugeteilt. Ist ein Richter länger als zwei Wochen an der Dienstleistung gehindert, wird die Vertretung durch einen besonderen Beschluss des Präsidiums geregelt. Dies gilt nicht im Falle von Erholungsurlaub.

#### **Ziffer III. 1. b) (1):**

(1) Mit Hilfe des Zählregisters wird die Zuständigkeit der einzelnen Kammern festgestellt. Hierbei wird unter Verwendung von Zuteilungsrunden und unter Fortschreibung des Zählregisters aus dem vorangehenden Zeitraum dieses Geschäftsverteilungsplans wie folgt verfahren:

- Kammer 1: in der jeder Zuteilungsrunde 5 Sachen
- Kammer 2: die dann folgenden 10 Sachen
- Kammer 3: die dann folgenden 7 Sachen und im nächsten Durchgang die dann folgenden 8 Sachen im Wechsel, ab dem 15.11.2024 die dann folgenden 10 Sachen
- Kammer 4: die dann folgenden 8 Sachen
- Kammer 5: die dann folgenden 10 Sachen
- Kammer 6: die dann folgenden 10 Sachen
- Kammer 7: die dann folgenden 5 Sachen
- Kammer 8: keine Eingänge
- Kammer 9: keine Eingänge

#### **Ziffer III. 2. a):**

a) Bei diesen Sachen wird entsprechend den Regelungen unter III 1.b) (1) bis (5) und (7) bis (12) mit der Maßgabe verfahren, dass jeweils eine Sache einer Kammer zuzuordnen ist und dass die Sachen für jede Kammer getrennt beginnend mit 1 fortlaufend wie folgt gezählt werden:

- Kammer 1: jeden 2. Durchgang pausieren
- Kammer 2: jeden Durchgang

Kammer 3: jeden 4. Durchgang pausieren, ab dem 15.11.2024 jeden Durchgang  
Kammer 4: jeden 4. Durchgang pausieren  
Kammer 5: jeden Durchgang  
Kammer 6: jeden Durchgang  
Kammer 7: jeden 2. Durchgang pausieren  
Kammer 8: keine Eingänge  
Kammer 9: keine Eingänge

Oldenburg, den 23.09.2024

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Oldenburg

Rassau, LL.M., Richter am Arbeitsgericht

Dr. Schwering, Richter am Arbeitsgericht

Thöne, Direktor des Arbeitsgerichts

Dr. Wege, Richter am Arbeitsgericht

Dr. Kaufmann, Richterin am Arbeitsgericht